Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/278

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 43/72 des Assoziationsrates, der im Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 24. September 1969 wurde ein Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar [1]) unterzeichnet, das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1251/71 des Rates am 7. Juni 1971 [2]) ist der Beschluß Nr. 36/71 des Assoziationsrates, der in dem genannten Abkommen vorgesehen ist, über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung gebracht worden.

Der in diesem Abkommen vorgesehene Assoziationsrat hat den Beschluß Nr. 43/72 zur Änderung des Beschlusses Nr. 36/71 des Assoziationsrates erlassen.

Gemäß Artikel 46 des genannten Abkommens sind die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich des Begriffes „Erzeugnisse mit Ursprung in ....." oder „Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Titels I des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der mit dieser Gemeinschaft Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar sind die Bestimmungen des Beschlussses des Assoziationsrates Nr. 43/72 vom ....., welcher den Beschluß des Assoziationsrates Nr. 36/71 vom 22. April 1971 abändert und dieser Verordnung beigefügt ist, anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 28. Dezember 1970, S. 2

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 21. Juni 1971, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Begründung

Der Assoziationsrat EWG – ASSM hat am 10. Oktober 1972 den Beschluß Nr. 43/72 erlassen.

Gemäß Artikel 46 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Assoziierten Afrikanischen Staaten und Madagaskar sind die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 1. Dezember 1972 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – As 10/72:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. November 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.